

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 12.

Stettin, den 30. Juli 1936.

68. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 116.) Wort des Reichskirchenausschusses an die Gemeinden. — (Nr. 117.) Benützung von Jugendherbergen, Abhaltung von volksmissionarischen Kursen und Lagern. — (Nr. 118.) Wochenendfeiern. — (Nr. 119.) Auskünfte über die Gültigkeit von im Auslande geschlossenen Ehen. — (Nr. 120.) Abhaltung von Andachten auf kirchlichen Friedhöfen. — (Nr. 121.) Seelsorgerische Betreuung der Angehörigen der Wehrmacht. — (Nr. 122.) Amtshandlungen an Militärpersonen. — (Nr. 123.) Anbringung von Christentafeln in Vorräumen von Kirchen und in Gemeindegäusern. — (Nr. 124.) Freimachung von Postsendungen der Pfarrämter. — (Nr. 125.) Sicherung älterer Urkunden. — (Nr. 126.) Kirchensammlung am 8. Sonntag nach Trinitatis, dem 2. August 1936 für die Stadtmissionen. — (Nr. 127.) Kirchensammlung am 11. Sonntag nach Trinitatis, dem 23. August 1936 für Frauenarbeit im Bereich der Deutschen Evangelischen Kirche. — (Nr. 128.) Verwertung von Einrichtungsgegenständen. — (Nr. 129.) Familienforschungen. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Druckfehlerberichtigung. — Stellenvermittlung. — Nachtrag. (Nr. 130.) Beflagung der Kirchen und kirchlichen Dienstgebäude aus Anlaß der XI. Olympischen Spiele.

(Nr. 116.) Wort des Reichskirchenausschusses an die Gemeinden.

Der Reichskirchenausschuß sieht es als seine Pflicht an, gemäß Artikel 4 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche darüber zu wachen, daß der Glaube an Jesus Christus, den Heiland der Welt, den Erlöser von Sünde und Schuld, nicht verfälscht wird. Der Glaube entspringt aus der Predigt; die Predigt gründet sich auf das ewige Gotteswort, die frohe Botschaft von Jesus Christus, die uns in der Heiligen Schrift bezeugt ist. Martin Luther hat uns gelehrt: „... daß wir die Predigt und sein Wort nicht verachten, sondern dasselbe heilig halten, gerne hören und lernen.“ Diese Worte aus unseren Bekenntnisschriften sind auch heute gültig und wegweisend.

„Die Predigt und sein Wort nicht verachten.“ Diese Mahnung wird vielfach nicht ernst genommen. Es finden sich in vielgelesenen Wochenzeitungen und Zeitschriften Äußerungen, die unseren Glauben an den Gott und Vater Jesu Christi verächtlich machen, das alte Testament in den Schmutz ziehen und verhöhnern, den Apostel Paulus, den größten Jünger Jesu, als jüdischen Rabbiner und politischen Revolutionär diffamieren, selbst vor einem Mißbrauch von Worten Jesu nicht zurückschrecken. Wir lassen uns dadurch nicht beirren; aber wir wollen als Gemeinden, Pfarrer und Kirchenleitung gegen solche Angriffe auf unseren Glauben zusammenstehen. Auch wer sich in Deutschland nicht zum christlichen Glauben bekennt, sollte Achtung und Ehrfurcht haben vor der Bibel, die uns Martin Luther verdeutscht hat. Wir werden als derzeitige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche nicht müde werden, wann und wo es uns möglich ist, für das Recht auf öffentliche Abwehr solcher Angriffe einzutreten. Und wenn man sich dabei auf Rosenbergs „Mythus“ beruft, so wollen wir darauf hinweisen, daß entsprechend den amtlichen Erklärungen dieses Buch eine Privatarbeit ist, die in Fragen des Glaubens nicht verbindlich gemacht werden darf.

Dazu ein anderes. Zum Lesen und Hören des Gotteswortes gehört Zeit, jeden Tag, besonders aber am Sonntag. Wie steht es aber mit unserem Sonntag? Es gibt überall in Stadt und Land reiche Gelegenheit, am Gottesdienst teilzunehmen. Wenn wir nur willens sind, Gottes Wort zu hören! Das gilt auch für unsere Jungen und Mädchen, Männer und Frauen in den Formationen und Verbänden. Es ist vielfach üblich geworden, den Sonntagvormittag zu Aufmärschen, Besichtigungen, Schulungen oder Beratungen zu nehmen, zum mindesten als Aufmarschzeit. „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist“, hat unser Heiland gesagt. „Was hülfte es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewönne und nähme doch Schaden an seiner Seele?“ Wir zwingen niemand in unsere Gottesdienste, aber wir wollen uns auch nicht offen oder heimlich zwingen lassen, vom Gottesdienst fernzubleiben. Der Stellvertreter des Führers hat unter dem 13. Oktober 1933 ausdrücklich erklärt: „Gewissenszwang darf nicht ausgeübt werden.“ In der Vereinbarung des Reichserziehungsministers und Reichsjugendführers vom 7. Juni 1934 heißt es:

„Der Sonntag der Jugend gehört grundsätzlich dem Elternhaus und der Familie. Veranstaltungen der Schule und der Reichsjugendführung (HJ-Bewegung) sind daher grundsätzlich auf die Werktage zu verlegen.“ Wir sind willens, uns mit euch dafür einzusetzen, daß der Sonntag in Deutschland heilig gehalten wird. Darum müssen wir eine entgegenkommende Urlaubs-gewährung zum Gottesdienstbesuch fordern.

Das Hören des Gotteswortes bedarf schließlich des „Lernens“, damit lebendiger Glaube wachse und reife. Hier wenden wir uns zunächst an die Väter, Mütter und Paten, denn sie haben es am Taufstage vor dem Angesicht Gottes gelobt, ihre Kinder im Glauben an Jesus Christus zu erziehen. Deshalb werden sie sich mit ganzer Kraft für die Erhaltung solcher Einrichtungen einsetzen, die einer evangelischen Erziehung dienen. Dazu gehören evangelische Kindergärten als Ersatz und Ergänzung der Familienerziehung. Hier ist nie und nimmer von „Entkonfessionalisierung“ zu reden. Denn Entkonfessionalisierung der Familie bedeutet Entchristlichung des Volkes.

Wir wollen auch auf den Religionsunterricht unserer Kinder achten. Es ist unrecht, wenn die Religionsstunden zu etwas anderem gebraucht werden als dazu, den Kindern die Bibel nahezubringen. Aber auch die anderen Unterrichtsfächer: Deutsch, Geschichte und Biologie, dürfen nicht niederreißen, was der Religionsunterricht und das christliche Elternhaus bauen.

Helft euren Kindern in den Jahren des Werdens und Reisens zu innerer Bindung an Gottes Wort und klarer Glaubensentscheidung. Niemand lasse evangelische Jungen und Mädchen zwingen, „deutschgläubige“ Lieder und Sprechchöre zu lernen! Das hieße Jesus Christus verleugnen.

Evangelische Jugendarbeit ist heute so notwendig wie je. Die Kirche ist unserer Jugend die Botschaft von Jesus Christus schuldig. Diese Arbeit ist ihr von der Reichsjugendführung auch ausdrücklich zugestanden. Deshalb fördert die evangelische Jugendarbeit!

Auch die Jugend im Landjahr und Arbeitsdienst, in Lager und Schulungs-burg hat Anspruch auf den Dienst unserer Kirche. Wenn ein Jugendlicher lange ohne Tischgebet, Gottesdienst und Bibelstunde lebt, dann wird nicht nur christliche Sitte zerstört und jugendliches Wachsen und Reifen gehemmt, sondern Gottes Gebot mißachtet. Deshalb fordern wir die seelsorgerische Betreuung der Jugend in Landjahr und Arbeitsdienst, Lager und Schulungsburg.

Solche kirchliche Arbeit ist um unserer und unserer Kinder Zukunft, um unserer Kirche und unseres Volkes willen notwendig. Wir fühlen uns an sie gebunden, weil Gott sie uns geboten hat. „Ihr seid das Licht der Welt. Es kann die Stadt, die auf einem Berge liegt, nicht verborgen sein.“

Darin liegt für uns alle die Verpflichtung: „Wer seine Hand an den Pflug legt und sieht zurück, der ist nicht geeignet zum Reich Gottes.“

Berlin, den 10. Juli 1936.

Der Reichskirchenauschuß.

D. Zoellner.

Der Provinzialkirchenauschuß.

Stettin, den 27. Juli 1936.

Das vorstehend veröffentlichte Wort des Reichskirchenauschusses an die Gemeinden vom 10. Juli 1936 (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche 1936 Nr. 19) ist in geeigneter Weise den Gemeinden bekanntzugeben.

Der Gesamtauflage des Kirchlichen Amtsblattes haben wir einen Abdruck als besonderes Blatt beigelegt. Dieses wollen die Vorsitzenden der Gemeindefkirchenräte allen Ältesten durch Umlauf zur Kenntnis bringen und den Inhalt zum Gegenstand der Besprechung in einer Sitzung machen. Weitere Exemplare von Nr. 19 des Gesetzblattes der Deutschen Evangelischen Kirche, Ausgabe B, können zum ermäßigten Preise von 2 Rpf. das Stück bei dem Verlag der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei, Berlin-Charlottenburg 2, Marchstr. 2, Postfach Berlin Nr. 633, umgehend bezogen werden.

gez. von Scheven.

P. R. A. Nr. 929.

1. Beilage

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. Juli 1936.

(Nr. 117.) Benutzung von Jugendherbergen, Abhaltung von volksmissionarischen Kursen und Lagern.

Den Herren Geistlichen unserer Kirchenprovinz geben wir folgende Entscheidung der Geh. Staatspolizei bekannt, die unter dem 23. April 1936 ergangen ist:

„Die Benutzung von Jugendherbergen durch die von dem Eingliederungsabkommen vom 19. Dezember 1933 erfaßten Jugendlichen bis zu 18 Jahren ist im Rahmen meines Erlasses vom 16. August 1935 — II. 1. B. 1. — 5065/35 — gestattet. Es kommt somit für die Einhaltung der in diesem Erlaß enthaltenen Bestimmungen darauf an, daß gelegentlich der Benutzung von Jugendherbergen die Bestimmungen des § 2 vom 23. Juli 1935 beachtet werden“

Das in der Mitteilung angezogene Schreiben — Nr. II. 1. B. 1. 5065/35 — vom 16. August 1935 besagt folgendes:

„Für die von dem Eingliederungsabkommen vom 19. Dezember 1933 erfaßten Jugendlichen bis zu 18 Jahren bleibt die Abhaltung von volksmissionarischen Kursen als anerkannt kirchlich-religiöse Tätigkeit auch in der Öffentlichkeit gestattet. Die Abhaltung von Lagern in der Öffentlichkeit ist, soweit sie gegen § 2 Ziffer 3 bis 5 der Verordnung vom 23. Juli 1935 verstoßen, zu untersagen. Geschlossene Lager zu rein religiösen Zwecken (Bibelarbeit ohne sportliche Betätigung) sind zu gestatten. Bei der Beurteilung des Begriffs sportliche Tätigkeit ist Baden und die Ausübung leichter Freiübungen nicht als Sport im Sinne der Verordnung vom 23. Juli 1935 anzusehen.“

Die Bestimmungen des § 2 des Erlasses vom 23. Juli 1935 lauten:

„Es ist verboten:

1. Das Tragen von Uniformen (Bundestracht, Kluft uff.), uniformähnliche Kleidung und Uniformstücke, die auf die Zugehörigkeit zu einem konfessionellen Jugendverband schließen lassen. Hierunter fällt auch das Tragen von Uniformen oder zur Uniform gehöriger Teilstücke unter Verdeckung durch Zivilkleidungsstücke (z. B. Mäntel), sowie jede sonstige einheitliche Kleidung, die als Ersatz für die bisherige Uniform anzusehen ist.
2. Das Tragen von Abzeichen, welche die Zugehörigkeit zu einem konfessionellen Jugendverband kenntlich machen (PX-, DSR-Abzeichen usw.).
3. Das geschlossene Aufmarschieren, Wandern und Zelten in der Öffentlichkeit, ferner die Unterhaltung eigener Musik- und Spielmannszüge.
4. Das öffentliche Mitführen oder Zeigen von Bannern, Fahnen und Wimpeln, ausgenommen bei Teilnahme an altbergebrachten Prozessionen, Wallfahrten, Primiz- und anderen Kirchenfeiern sowie Begräbnissen.
5. Jegliche Ausübung und Anleitung zu Sport und Wehrsport aller Art.“

Tab. VI Nr 1765

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Juli 1936.

(Nr. 118.) Wochenendfeiern.**Evangelischer Oberkirchenrat**

Berlin-Charlottenburg 2, den 3. Juli 1936.

E. O. I. 1350.

Wir bringen den Beschluß der 8. Generalsynode vom 4. Mai 1927 — E. O. I 7478/27 — betr. Wochenendfrage in Erinnerung, in dem die Kirchengemeinden aufgefordert werden, „sich mit möglichster Beweglichkeit auf das Wochenende einzustellen, damit das religiöse Leben nicht verkürrt oder verkümmert wird“. Die tiefgreifenden Veränderungen im Leben unseres Volkes, die sich seit jener Generalsynode ereignet haben, lassen die Pflicht der Kirche, auch denjenigen das Wort des Evangeliums anzubieten, die den Sonntag außerhalb ihrer Gemeinde verbringen, erst recht als dringlich erscheinen.

Angeichts der Verschiedenartigkeit der örtlichen Voraussetzungen lassen sich für diese Arbeit allgemeingültige Richtlinien nicht aufstellen. Doch wird in der Praxis folgendes zu beachten sein:

1. In allen Ausflugsorten müssen die Gäste und Wochenendbesucher durch an geeignete Stellen, insbesondere an den Bahnhöfen, angebrachte Plakate zum Besuche des Gottesdienstes eingeladen und über dessen Ort und Zeit unterrichtet werden.

2. Wo es als kirchlich notwendig und als irgendwie durchführbar erscheint, sind besondere Wochenendfeiern oder Sonntagfrühgottesdienste — gegebenenfalls im Freien — einzurichten. Es empfiehlt sich in den Fällen, in denen die Feiern nicht in kirchlichen Räumen gehalten werden, vorher das Einverständnis der zuständigen Polizeibehörde einzuholen.
3. Es muß versucht werden, bei den für die Veranstaltung von Gemeinschaftsfahrten verantwortlichen Stellen zu erwirken, daß bei der Programmgestaltung die Möglichkeit des Gottesdienstbesuches Berücksichtigung findet.

Für den Präsidenten:
gez. D. H y m m e n.

An das Evangelische Konsistorium in Stettin.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch den Herren Geistlichen und den Gemeindeführungsräten zur Kenntnis mit dem Ersuchen, auf die Wochenendfeier ihr besonderes Augenmerk zu richten.

Lgb. VI. Nr. 1931.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. Juli 1936.

(Nr. 119.) Auskünfte über die Gültigkeit von im Auslande geschlossenen Ehen.

Der Herr Reichs- und Preussische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten hat auf eine Anfrage des Reichskirchenausschusses, betr. kirchliche Trauung von im Ausland geschlossenen Ehen, folgende Antwort gegeben, die wir hiermit den Herren Geistlichen bekanntgeben:

„Auf die gefällige Anfrage vom 21. Dezember 1935 — S. I. 1999 — nach einer Zentrale für Erteilung von Auskünften an Pfarrer über die Gültigkeit von im Auslande geschlossenen Ehen.

Nach Benehmen mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern schlage ich folgende Regelung vor:

Die Pfarrer fragen bei Zweifelsfällen vor Vollziehung der Trauung einer im Auslande geschlossenen Ehe bei ihrer vorgesetzten Dienststelle an. Falls diese zur Auskunftserteilung nicht in der Lage ist, wendet diese sich an die nächst vorgesetzte Dienststelle. In besonders schwierig gelagerten Fällen wenden sich die Kirchenbehörden zweckmäßigerweise mit der Bitte um Auskunftserteilung über die Deutsche Evangelische Kirche — Kirchenkanzlei — an das mir unterstellte Ministerium.

Da die staatlichen Standesbeamten meist gut unterrichtet sind, ist gleichfalls zu empfehlen, daß die einzelnen Pfarrer bzw. die kirchlichen Behörden bei Zweifelsfragen sich mit diesen in Verbindung setzen.“

Lgb. VI. Nr. 2221.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. Juni 1936.

(Nr. 120.) Abhaltung von Andachten auf kirchlichen Friedhöfen.

Der Reichs- und Preussische Minister für die
kirchlichen Angelegenheiten.
G I 1827/36

Berlin W 8, den 25. Mai 1936
Leipziger Straße 3

Auf das Schreiben vom 31. Januar 1936 — LKA 152 —.

Nach Prüfung der Sach- oder Rechtslage bestehen gegen die Abhaltung herkömmlicher Friedhofsandachten auf kirchlichen Friedhöfen am Totensonntag und am Osterfest im Rahmen des Erlasses des Herrn Ministerpräsidenten vom 7. Dezember 1934 und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen grundsätzlich keine Bedenken.

Eine Meldepflicht für die Abhaltung von Andachten auf nicht ausschließlich kirchlichen Friedhöfen besteht zur Zeit nicht. Es ist jedoch erwünscht, daß die einzelnen kirchlichen Stellen von sich aus zur Vermeidung jeglicher Schwierigkeiten die Zustimmung zur Abhaltung solcher Andachten rechtzeitig bei der zuständigen Behörde einholen.

S. A.: gez. Haug.

An den Landeskirchenausschuß für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union, Berlin-Charlottenburg.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch den Herren Geistlichen und den Kirchengemeinden zur Kenntnis.

Lgb. VI. Nr. 2023.

Stettin, den 10. Juli 1936.

(Nr. 121.) Seelsorgerische Betreuung der Angehörigen der Wehrmacht.

Wir teilen den Herren Geistlichen folgenden Erlaß des Herrn Reichskriegsministers zur Kenntnisnahme und Beachtung mit:

„Die seelsorgerische Betreuung der Angehörigen der Wehrmacht ist allein Sache der zuständigen Standortpfarrer. Eine Einmischung außenstehender Persönlichkeiten oder Organisationen irgendwelcher Art ist untragbar.

Ich verbiete daher den Vertrieb der Schriften der „Deutschen Wehrmacht- und Schutzpolizei-Mission“, des „Kameradendienstes an der wehrhaften Mannschaft Deutschlands“ sowie des „Dienstes an der Reichswehr und Schutzpolizei“ und ähnlich gearteter Schriften oder Traktate.“

gez. von Blomberg.

Lgb. VI. Nr. 2087.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Juli 1936.

(Nr. 122.) Amtshandlungen an Militärpersonen.

Immer wieder ereignen sich Fälle, in denen entgegen den Bestimmungen der Evangelischen militärkirchlichen Dienstordnung für das Reichsheer und die Reichsmarine vom 28. Februar 1929 — RGBl. II S. 141 — und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften — vgl. auch Abschnitt VII Ziffer 7 der Ordnung des kirchlichen Lebens vom 12. März 1930 — Angehörige der Wehrmacht von Geistlichen der Zivilgemeinden getraut oder Soldatenfinder von solchen Geistlichen getauft werden, ohne daß hierzu ein Erlaubnisschein erteilt und ohne daß das zuständige Standortpfarramt davon Kenntnis erhält. Es wird deshalb in Erinnerung gebracht, daß für Amtshandlungen an Militärpersonen oder an Militärfamilien des aktiven Militärstandes ausschließlich die Wehrmachtsgeistlichen oder die mit der Wehrmachtsseelsorge beauftragten Zivilgeistlichen zuständig sind. Soll eine Amtshandlung durch einen Zivilgeistlichen vollzogen werden, so bedarf es dazu eines Erlaubnisscheines des betreffenden Militärgeistlichen. Eine Bescheinigung über die vollzogene Amtshandlung ist diesem zu übersenden. Das gilt insbesondere auch für Trauungen. Falls ein anderer Geistlicher — auch der Pfarrer der Braut — die Trauung vollziehen soll, so ist mindestens 14 Tage zuvor bei dem zuständigen Wehrmacht- oder Zivilgeistlichen der Erlaubnisschein (Dimissoriale), der unentgeltlich ausgestellt wird, zu erbitten. (Vgl. Heeresverordnungsb Blatt 1936 S. 123 Ausführungsbestimmungen Ziffer 7 zur Heiratsordnung vom 1. April 1936.)

Wir machen die Herren Geistlichen auf vorstehende Verfügung des Evangelischen Oberkirchenrats nachdrücklichst aufmerksam und weisen darauf hin, daß sie bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen mitverantwortlich sind, wenn die betreffenden Militärpersonen wegen Nichteinhaltung der militärkirchlichen Ordnungen zur Verantwortung gezogen werden.

Lgb. VI. Nr. 2162.

Provinzialkirchenauschuß für die Kirchenprovinz
Pommern.

Stettin, den 28. Juli 1936.

(Nr. 123.) Anbringung von Schriftenkästen in Vorräumen von Kirchen und in Gemeindehäusern.

Durch die Entwicklung auf religiösem und kirchlichem Gebiet sind mancherlei schwerwiegende Fragen aufgeworfen worden, auf die Gemeindeglieder eine Antwort suchen. Neben dem Zeugnis in Predigt, Bibelbesprechung, Unterricht und Vortrag hat sich nach den Erfahrungen verschiedener Gemeinden die Verbreitung geeigneter Hefte und Broschüren durch den sogenannten Schriftenkasten bewährt. Er wird im Vorraum der Kirche oder im Gemeindehaus so aufgehängt, daß die Aufschriften der Hefte, welche sich mit den Glaubens- und Lebensfragen des heutigen Menschen befassen, sichtbar werden. Der Schriftenkasten soll so ein Stück des Dienstes der Kirche an der Öffentlichkeit sein. Der Erwerb der Schriften geschieht dadurch, daß das gewünschte Heft herausgenommen und der auf ihm vermerkte Geldebetrag in das hierfür vorgesehene Geldkästchen eingeworfen wird. Der Evangelische Pressverband für Pommern hat die Durchführung der Verbreitung der Schriftenkästen in den pommerschen Gemeinden übernommen. Der Schriftenkasten ist bei der Geschäftsstelle: Stettin, Kronprinzenstr. 30, zu bestellen. Er kostet in einfacherer Ausführung 17,50 RM., in besserer Ausführung 23,00 RM. Alles Nähere ist vom Evangelischen Pressverband für Pommern, Stettin, zu erfragen.

Die für den Schriftenkasten geeigneten Schriften können ebenfalls vom Evangelischen Pressverband für Pommern bezogen werden. Im August erscheint im Verlag des Evangelischen Pressverbandes für Deutschland ein umfassendes Verzeichnis solcher Schriften unter dem Titel „Die evangelische Schriftenmission — Ein Ratgeber für den Gebrauch der Gemeinde“.

von Scheven.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Juli 1936.

(Nr. 124.) Freimachung von Postsendungen der Pfarrämter.

Ab schrift.

Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat.
E. O. I. 990/36.

Berlin-Charlottenburg, den 3. Juli 1936.
Lebensstraße 3.

Nach der allgemeinen Dienstanweisung zur Postordnung haben die Pfarrämter in ihrer amtlichen Tätigkeit die Befugnis, Briefe und Postkarten unfrankiert abzusenden, wenn sie mit der Bezeichnung als gebührenpflichtige Dienstsache und mit dem Dienststempel — möglichst in der linken unteren Ecke des Umschlags — versehen sind. In diesem Fall zahlt der Empfänger die einfache Postgebühr ohne Strafporto.

Von diesem Recht wird dann Gebrauch zu machen sein, wenn das Pfarramt im Interesse des Empfängers seiner Mitteilung, z. B. bei der Uebersendung eines Abstammungsnachweises, tätig geworden ist.

Staatsbehörden sollen im allgemeinen ihren Ersuchen um Auskünfte von kirchlichen Behörden einen frankierten Briefumschlag beifügen. Wenn das nicht geschieht, kann das Pfarramt seine Antwort als gebührenpflichtige Dienstsache absenden. (Vgl. die allgemeine Dienstanweisung zur Postordnung Anhang I, Abschnitt V 1, sowie den Erlaß des Evangelischen Konsistoriums der Mark Brandenburg vom 24. April 1925. Amtliche Mitteilungen Seite 80 und die Verfügung des Finanzministers vom 9. Juli 1923, betreffend die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten, Abschnitt III, Finanzministerialblatt Seite 450.) Schwierigkeiten entstehen u. U., wenn eine Staatsbehörde eine Anfrage, etwa ein Ersuchen um Auskunft über die arische Abstammung einer Person, ohne Beifügung eines Freiumschlages an ein unzuständiges Pfarramt geschickt hat. Eine Weitergabe an das zuständige Pfarramt ist als gebührenpflichtige Dienstsache nicht möglich, da in diesem Fall das zuständige Pfarramt die Postgebühr bezahlen müßte. Das unzuständige Pfarramt kann hier die Anfrage unter Angabe des zuständigen Pfarramts als gebührenpflichtige Dienstsache an die anfragende Behörde zurückschicken, oder es kann sie frankiert an das zuständige Pfarramt weiterleiten. Es empfiehlt sich, in

diesen Fällen im Interesse der Sache nicht kleinlich zu verfahren und in der Regel, solange die Anfragen von Behörden bei unzuständigen Pfarrämtern selten sind, die Anfragen frankiert an das zuständige Pfarramt weiterzugeben.

S. B.: gez. Dr. D u s t e.

An die Evangelischen Konsistorien des inländischen Aufsichtsbereichs einschließlich der Fürstlich Stolbergischen.

Vorstehenden Erlaß der Finanzabteilung
Pfarrämtern zur Nachachtung bekannt. beim Evangelischen Oberkirchenrat geben wir den
Lgb. IV. Nr. 3409.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Juli 1936.

(Nr. 125.) Sicherung älterer Urkunden.

In den auf den Kirchturmspitzen befindlichen Knäufen werden vielfach Dokumente aus älterer Zeit aufbewahrt. Bei der Öffnung solcher Kugeln ist festgestellt worden, daß die Dokumente, trotz dem sie nochmals in Metall eingelötet waren, im Laufe der Zeit verwittert sind. Dagegen sind in Glasbehältern versiegelte Dokumente gut erhalten geblieben. Wir weisen die Kirchengemeinden daher an, in vorkommenden Fällen nach Möglichkeit Glasbehälter zu verwenden.

Lgb. IV Nr. 3356.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. Juli 1936.

(Nr. 126.) Kirchensammlung am 8. Sonntag nach Trinitatis, dem 2. August 1936, für die Stadtmissionen.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat zur Empfehlung der auf den 8. Sonntag nach Trinitatis, dem 2. August 1936, ausgeschriebenen Kirchensammlung für die Stadtmissionen und die Verlesung folgender Kollektenabkündigung übermittelt:

Die heutige Kollekte ist bestimmt für die Stadtmissionen, die im Bereich unserer Evangelischen Kirche der altpreußischen Union ihre Arbeit tun. Das Werk der Stadtmissionen wird seit vielen Jahrzehnten zum Segen unserer Großstädte betrieben und ist ein Zweig der Inneren Mission, der Johann Hinrich Wichern besonders am Herzen lag, weil in den Großstädten besonders viel leibliche, seelische und sittliche Not zusammentrifft mit viel Kirchenfremdheit und Mangel an Gottes Wort.

Der Dienst unserer Stadtmissionen ist deshalb auf alle diese Großstadtnöte gerichtet; ein Dienst der Wegweisung und Beratung an Ratlosen, die nicht mehr aus noch ein wissen; ein Dienst des Trostes an Müheligen, Beladenen und Leidtragenden; ein Dienst der Rettung an den verlorenen Söhnen und Töchtern unseres Volkes, die ihren Weg, ihre Heimat, ihre Reinheit oder auch sich selbst verloren haben und doch immer wieder sehnd nach dem Vaterhaus ausschauen; ein Dienst des Aufhelfens an Armen und Notleidenden; ein Dienst der Mission an denen, die vom Wort Gottes nicht mehr erreicht werden oder gar ihm ausweichen oder feindselig gegenüberstehen.

In dieser Richtung leisten unsere Stadtmissionen den Dienst des Glaubens in Wortverkündigung und Tat der Liebe. Unter ihnen steht an erster Stelle die Berliner Stadtmission, das Werk Adolf Stöckers; ihr Dienst kommt nicht nur der Reichshauptstadt sondern dem ganzen Land zugute.

Unsere Bitte um ein Opfer für die Stadtmissionen bringen wir den Gemeinden dar, indem wir ihnen das Wort des Propheten zurufen:

„Suchet der Stadt Bestes und betet für sie.“ Jer. 29 B. 7.)

Lgb. VI Nr. 2192 I.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. Juli 1936.

(Nr. 127.) Kirchensammlung am 11. Sonntag nach Trinitatis, dem 23. August 1936, für Frauenarbeit im Bereich der Deutschen Evangelischen Kirche.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat zur Empfehlung der auf den 11. Sonntag nach Trinitatis, dem 23. August 1936, ausgeschriebenen Kirchenkollekte für Frauenarbeit im Bereich der Deutschen Evangelischen Kirche uns die Verlesung folgender Kollektenabkündigung übermittelt:

Am heutigen Tage werden die Gemeinden gebeten um eine Gabe für die Frauenarbeit im Bereich der Deutschen Evangelischen Kirche. Wie in Haus und Familie, Volk und Staat, so fallen der Frau auch in Kirche und Gemeinde große und ernste Aufgaben zu. Schon in der Zeit der urchristlichen Gemeinden haben Frauen dem Herrn Christus ihr Herz gläubig zugewandt und darum ihr Haus aufgetan, daß die Predigt vom gekreuzigten und auferstandenen Christus eine Stätte und die Gemeinde einen Ort fand, sich zu sammeln um das Wort und das Mahl des Herrn. In den Jahrhunderten seitdem haben Frauen immer neue Wege und Mittel gefunden, um in Kirche und Gemeinde zu dienen, zu helfen, zu pflegen und aufzubauen. So soll auch in der Deutschen Evangelischen Kirche dieser Zeit der Dienst der Frauen in Gemeinde und Kirche lebendig bleiben und immer neu angefaßt werden. Deshalb ist diese Kollekte dazu bestimmt, bewährte kirchliche Frauenarbeiten zu erhalten, neue ins Leben zu rufen, den Dienst schweesterlicher und mütterlicher Hilfe evangelischer Frauen untereinander zu fördern und der Mitarbeit der evangelischen Frauen im gemeindlichen und gesamtkirchlichen Leben die Wege zu ebnen.

Lgb. VI Nr. 2192 II.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. Juli 1936.

(Nr. 128.) Verwertung von Einrichtungsgegenständen.

Bei dem Umbau des der Stadt Neustettin gehörenden Kapellengebäudes in dem ehemaligen Erziehungsheim zu Neustettin ist das Gestühl und die Kanzel der vorhandenen Kapelle ausgebaut worden. Das Stadtbauamt hat sich bereit erklärt, die gut erhaltenen Einrichtungsgegenstände einer kleineren leistungsschwachen Kirchengemeinde zur Einrichtung der Kirche billig zu überlassen. Es sind vorhanden:

22 Stück Sitzbänke, 4,45 Meter lang, und 1 Sitzbank, 2,05 Meter lang, mit Pult und Fußbrettern; 1 Kanzel mit Säule und Treppe mit 6 Stg., sowie ein Altar, 0,90 mal 2 Meter groß. Ferner sind ein kreisrundes Fenster von einem Durchmesser von 4 Meter, 2 Fenster 1,20 mal 3,50 Meter groß, 2 Fenster 1,20 mal 1,20 Meter groß und 2 Fenster 1,20 mal 1,10 Meter groß mit farbiger Bleiverglasung.

Kirchengemeinden, die Verwendung für diese Einrichtungsgegenstände haben, wollen sich umgehend an das Stadtbauamt in Neustettin wenden.

Lgb. IV Nr. 3390.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. Juli 1936.

(Nr. 129.) Familienforschungen.

a) Wer kann über

1. den Baumann Pagel (Paul) Ditmer, angeblich aus Rorkhagen bei Massow, 1689 in Ueckermünde eingebürgert,
 2. dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Ehler,
 3. den Pensionarius und Pächter auf dem Ruhlenmorgen (um 1700) Carl Bergmann,
 4. den Bootsmann Sochen Fiebelkorn (Fiebelkow), geb. in der Zeit von 1730—1740,
- nähere Angaben machen, so daß Urkunden beschafft werden können? Unkosten werden erstattet. Für jede zutreffende Urkunde wird ein Sonderbetrag von 3 RM. gewährt, und zwar an den ersten Einsender.

Nachricht erbittet Dr. W. Dittmann, Hamburg, Mönckebergstr. 13, II.

Lgb. K. Nr. 648.

- b) Gesucht wird der Geburtsort des Johann Friedrich Friedrichsdorff, geb. am 28. Juni 1819 in ?. Getraut mit Ernstine Reuter am 26. Oktober 1848, gestorben zu Codram, Kr. Usedom-Wollin, am 6. Dezember 1856.

Uffz. G. Friedrichsdorff, 1. (B.Sp.) Komp. Aufl.-Abtlg. 2, Stettin 10.

Lgh. K. Nr. 707.

- c) Christian Gottlieb Braun, geb. 13. Januar 1758 in Köslin, dortselbst Schneidermeister, und dessen Ehefrau Johanna, geb. Schramm, geb. 26. März 1787, wo unbekannt. Eheschließung nach der 1796 erfolgten Meisterprüfung. Geburt des ersten Kindes 1817. Wo fand die Trauung statt und wo ist Johanna Schramm geboren?

Urkunden erbittet unter Nachnahme Richard Kössler, Stettin, Gabelsbergerstr. 11, III L.

Lgh. K. Nr. 710.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Superintendent i. R. Schlüter in Potsdam, früher Pfarrer und Superintendent des Kirchenkreises Wolgast, am 26. Mai 1936 im Alter von 73 Jahren.

2. Dank und Anerkennung des Ev. Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

Dem Fabrikdirektor Dr. Heinrich Feigel in Städtisch-Mönchlappe bei Greifenhagen anlässlich des Ausscheidens aus seinem Amte als Kirchenältester und Patronatsvertreter für seine der Kirche geleisteten treuen Dienste.

3. Ernennung.

Der Pfarrer Lic. Karl Winter in Loitz, Kirchenkreis gleichen Namens, ist vom Landeskirchenausschuß im Einverständnis mit dem Provinzialkirchenausschuß unter dem 8. Juli 1936 zum Superintendenten des Kirchenkreises Loitz ernannt worden.

4. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Walter Liesenhoff in Krien, Kirchenkreis Anklam, zum Pfarrer dortselbst zum 1. April 1936.
- b) Der Hilfsprediger Hans Großmann in Penkun, Kirchenkreis Penkun, zum Pfarrer in Penkun, Kirchenkreis Penkun, zum 1. Mai 1936.
- c) Der Pfarrer Franz Birken in Sänitz (Oberlausitz), Kirchenprovinz Schlesien, zum Pfarrer in Barzitz, Kirchenkreis Rügenwalde, zum 1. September 1936.
- d) Der bisherige Hilfsprediger Traugott Bartels in Sarmen, Kirchenkreis Demmin, zum Pfarrer dortselbst, zum 1. April 1936.

5. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Mit Rücksicht darauf, daß eine umfangreiche, längere Zeit in Anspruch nehmende Reparatur am Pfarrhause in Jasenitz, Kirchenkreis Uckermünde, erforderlich geworden ist, muß die Wiederbesetzung der im Kirchlichen Amtsblatt, Seite 115, unter 5 b, ausgeschriebenen Pfarrstelle zu Jasenitz auf 6 Monate verschoben werden.
- b) Die Pfarrstelle in Luckow, Kirchenkreis Uckermünde, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und ist sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Auf Veranlassung des Evangelischen Oberkirchenrats machen wir die Herren Geistlichen und Kirchenchorleiter auf das von Gertrud Timmann unter Mitwirkung von P. Freiherr von Rotenhan herausgegebene und im Verlag Trowitsch & Sohn, Berlin W 8, erschienene „Evangelische Vesperale“ aufmerksam. Für die musikalische Ausgestaltung einer lutherischen Vesper ist das

Werk ein willkommener Helfer. Ebenso ist hier für das so schwierige, aber höchst lohnende Gebiet der Psalmodie, für die Eingangsprüche, Antiphonen, Wechselsprüche, die altkirchlichen Lobgesänge (Cantica), das Benedicamus fortlaufend durchs ganze Kirchenjahr das notwendige musikalische Material in stilistisch einwandfreier Form geboten.

2. „Systematik der Seelsorge“ von Horst Fichtner, Pfr. Dr. med. et phil., (Gegenwartspsychologische Grundlegung und Gestaltung des evangelischen Dienstes an der Seele) 113 Seiten. Preis kart. 3,60 RM., geb. 4,80 RM. Verlag Adolf Anger, Leipzig.

3. „Religionsfreiheit.“ Amtliche Dokumente, Worte führender Männer. Verlag Joh. Herrmann, Zwickau. Preis 1,80 RM.

4. Im Verlage von E. A. Seemann in Leipzig C 1, Hospitalstr. 11 a, ist soeben ein Werk von Pfarrer Dr. Alfred Wiefenhlütter erschienen: „Protestantischer Kirchenbau des deutschen Ostens in Geschichte und Gegenwart“ (224 Seiten mit 189 Abbildungen; in Leinen gebunden 8,50 RM.). Herausgeber des Buches ist der Direktor der Lutherhalle in Wittenberg, Lic. Dr. Oskar Thulin.

Druckfehlerberichtigung.

In der Suchanzeige Selter (Kirchl. Amtsbl. 1936, S. 114 w), Zeile 4, muß es heißen: statt Wisdroy: **Widrow**, in Zeile 6 statt Haucker: **Haeder**.

Stellenvermittlung.

(Unter dieser Überschrift geben wir fortlaufend bei uns eingehende Stellengesuche bekannt. Irgendeine Gewähr für die Persönlichkeit des Gesuchstellers oder für die seinen Lebenslauf betreffenden Angaben übernehmen wir nicht. Kirchengemeinden, die solchen Bewerbungen näherzutreten, haben sich mit dem Bewerber selbst in Verbindung zu setzen, da die Gesuche von uns den Bewerbern zurückgegeben werden. In Vergebung der Stellen sind unsere Amtsblattverfügungen vom 3. Februar 1930 XII 3176 (KABl. 1930 S. 30) und vom 17. Juli 1933 (KABl. 1933 S. 152) unbedingt zu beachten.)

Organist mit sogenanntem kleinen Zeugnis sucht Stellung, hat bereits vielfach an größeren Kirchen vertreten.

Angebote erbittet: Kurt Pomplun, Stettin 10, Wilhelm-Busch-Weg 24.

Nachtrag.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. Juli 1936.

(Nr. 130.) Beflaggung der Kirchen und kirchlichen Dienstgebäude aus Anlaß der XI. Olympischen Spiele.

Der Evangelische Oberkirchenrat weist unter dem 29. Juli d. J. — E. O. I. 1793 — auf einen Erlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 15. Juli 1936, betreffend die Beflaggung aus Anlaß der XI. Olympischen Spiele hin. Danach sind die öffentlichen Gebäude vom 1. August ab bis einschließlich 16. August zu beflaggen. Die Flaggen sollen auch während der Nacht nicht eingezogen werden. An den genannten Tagen ist an den Kirchengebäuden und kirchlichen Dienstgebäuden nur die Reichs- und Nationalflagge zu setzen.

Lgb. IV Nr. 3439.

Wort des Reichskirchenausschusses an die Gemeinden.

Der Reichskirchenauschuß sieht es als seine Pflicht an, gemäß Artikel 4 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche darüber zu wachen, daß der Glaube an Jesus Christus, den Heiland der Welt, den Erlöser von Sünde und Schuld, nicht verfälscht wird. Der Glaube entspringt aus der Predigt; die Predigt gründet sich auf das ewige Gotteswort, die frohe Botschaft von Jesus Christus, die uns in der Heiligen Schrift bezeugt ist. Martin Luther hat uns gelehrt: „... daß wir die Predigt und sein Wort nicht verachten, sondern dasselbe heilig halten, gerne hören und lernen.“ Diese Worte aus unseren Bekenntnisschriften sind auch heute gültig und wegweisend.

„Die Predigt und sein Wort nicht verachten.“ Diese Mahnung wird vielfach nicht ernst genommen. Es finden sich in vielgelesenen Wochenzeitungen und Zeitschriften Äußerungen, die unseren Glauben an den Gott und Vater Jesu Christi verächtlich machen, das Alte Testament in den Schmutz ziehen und verhöhnen, den Apostel Paulus, den größten Jünger Jesu, als jüdischen Rabbiner und politischen Revolutionär diffamieren, selbst vor einem Mißbrauch von Worten Jesu nicht zurückschrecken. Wir lassen uns dadurch nicht beirren; aber wir wollen als Gemeinden, Pfarrer und Kirchenleitung gegen solche Angriffe auf unseren Glauben zusammenstehen. Auch wer sich in Deutschland nicht zum christlichen Glauben bekennt, sollte Achtung und Ehrfurcht haben vor der Bibel, die uns Martin Luther verdeutscht hat. Wir werden als derzeitige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche nicht müde werden, wann und wo es uns möglich ist, für das Recht auf öffentliche Abwehr solcher Angriffe einzutreten. Und wenn man sich dabei auf Rosenbergs „Mythus“ beruft, so wollen wir darauf hinweisen, daß entsprechend den amtlichen Erklärungen dieses Buch eine Privatarbeit ist, die in Fragen des Glaubens nicht verbindlich gemacht werden darf.

Dazu ein anderes. Zum Lesen und Hören des Gotteswortes gehört Zeit, jeden Tag, besonders aber am Sonntag. Wie steht es aber mit unserem Sonntag? Es gibt überall in Stadt und Land reiche Gelegenheit, am Gottesdienst teilzunehmen. Wenn wir nur willens sind, Gottes Wort zu hören! Das gilt auch für unsere Jungen und Mädchen, Männer und Frauen in den Formationen und Verbänden. Es ist vielfach üblich geworden, den Sonntagvormittag zu Aufmärschen, Besichtigungen, Schulungen oder Beratungen zu nehmen, zum mindesten als Aufmarschzeit. „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist“, hat unser Heiland gesagt. „Was hülfte es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewönne und nähme doch Schaden an seiner Seele?“ Wir zwingen niemand in unsere Gottesdienste, aber wir wollen uns auch nicht offen oder heimlich zwingen lassen, vom Gottesdienst fernzubleiben. Der Stellvertreter des Führers hat unter dem 13. Oktober 1933 ausdrücklich erklärt: „Gewissenszwang darf nicht ausgeübt werden.“ In der Vereinbarung des Reichserziehungsministers und Reichsjugendführers vom 7. Juni 1934 heißt es: „Der Sonntag der Jugend gehört grundsätzlich dem Elternhaus und der Familie. Veranstaltungen der Schule und der Reichsjugendführung (HJ.-Bewegung) sind daher grundsätzlich auf die Werk-tage zu verlegen.“ Wir sind willens, uns mit euch dafür einzusetzen, daß der Sonntag in Deutschland heilig gehalten wird. Darum müssen wir eine entgegenkommende Urlaubsgewährung zum Gottesdienstbesuch fordern.

Das Hören des Gotteswortes bedarf schließlich des „Lernens“, damit lebendiger Glaube wachse und reife. Hier wenden wir uns zunächst an die Väter, Mütter und Paten, denn sie haben es am Taufstage vor dem Angesicht Gottes gelobt, ihre Kinder im Glauben an Jesus Christus zu erziehen. Deshalb werden sie sich mit ganzer Kraft für die Erhaltung solcher Einrichtungen einsetzen, die einer evangelischen Erziehung dienen. Dazu gehören evangelische Kindergärten als Ersatz und Ergänzung der Familienerziehung. Hier ist nie und nimmer von „Entkonfessionalisierung“ zu reden. Denn Entkonfessionalisierung der Familie bedeutet Entchristlichung des Volkes.

Wir wollen auch auf den Religionsunterricht unserer Kinder achten. Es ist unrecht, wenn die Religionsstunden zu etwas anderem gebraucht werden als dazu, den Kindern die Bibel nahezubringen. Aber auch die anderen Unterrichtsfächer: Deutsch, Geschichte und Biologie, dürfen nicht niederreißen, was der Religionsunterricht und das christliche Elternhaus bauen.

Helft euren Kindern in den Jahren des Werdens und Reifens zu innerer Bindung an Gottes Wort und klarer Glaubensentscheidung. Niemand lasse evangelische Jungen und Mädchen zwingen, „deutschgläubige“ Lieder und Sprechchöre zu lernen! Das hieße Jesus Christus verleugnen.

Evangelische Jugendarbeit ist heute so notwendig wie je. Die Kirche ist unserer Jugend die Botschaft von Jesus Christus schuldig. Diese Arbeit ist ihr von der Reichsjugendführung auch ausdrücklich zugestanden. Deshalb fördert die evangelische Jugendarbeit!

Auch die Jugend im Landjahr und Arbeitsdienst, in Lager und Schulungsburg hat Anspruch auf den Dienst unserer Kirche. Wenn ein Jugendlicher lange ohne Tischgebet, Gottesdienst und Bibelstunde lebt, dann wird nicht nur christliche Sitte zerstört und jugendliches Wachsen und Reifen gehemmt, sondern Gottes Gebot mißachtet. Deshalb fordern wir die seelsorgerische Betreuung der Jugend in Landjahr und Arbeitsdienst, Lager und Schulungsburg.

Solche kirchliche Arbeit ist um unserer und unserer Kinder Zukunft, um unserer Kirche und unseres Volkes willen notwendig. Wir fühlen uns an sie gebunden, weil Gott sie uns geboten hat. „Ihr seid das Licht der Welt. Es kann die Stadt, die auf einem Berge liegt, nicht verborgen sein.“

Darin liegt für uns alle die Verpflichtung: „Wer seine Hand an den Pflug legt und sieht zurück, der ist nicht geschickt zum Reich Gottes.“

Berlin, den 10. Juli 1936.

Der Reichskirchenauschuß

D. Joellner